

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der DVU

**zur Änderung des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I Seite 6)**

Der Landtag möge beschließen:

„Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I Seite 6) wird wie folgt geändert:

1.) § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren und deren Identität und Wohnungen anhand geeigneter Beweismittel festzustellen und nachzuweisen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Diese enthalten Daten und Beweismittel, die bei den Betroffenen erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder den Meldebehörden sonst amtlich bekannt werden.

2.) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Ziffer 12 wird folgende Ziffer 12 a neu eingefügt:

das Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverhältnis, welches der Anmeldung zugrunde liegt,

bb) Nach der neuen Ziffer 12 a wird folgende Ziffer 12 b neu eingefügt:

sonstige Rechtspositionen, soweit der Anmeldung kein Miet-, Pacht oder sonstiges schuldrechtliches Nutzungsverhältnis zugrunde liegt,

b) An Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

Dies gilt nicht für Beweismittel, die zum Nachweis der Richtigkeit gespeicherter Daten unerlässlich sind.

3.) An § 16 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Für den Nachweis der Richtigkeit der Mitteilungen nach den Sätzen 2 und 3 gelten die Vorschriften der §§ 2 und 3 entsprechend.

4.) § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

Die für den Nachweis der Richtigkeit der Meldung nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind dem unterschriebenen Meldeschein beizugügen.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 wird Satz 4, der bisherige Satz 4 wird Satz 5, der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und der bisherige Satz 6 wird Satz 7. Im übrigen bleiben die bisherigen Sätze 2 bis 6 unverändert.“

## **Begründung:**

### **1.) Problem**

Nach der gegenwärtigen Fassung des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) besteht das Problem, dass sich niemand mehr nachprüfbar korrekt an- und abmelden muss. Für die Anmeldung an einer neuen Adresse ist bereits seit geraumer Zeit nicht mehr erforderlich, einen Nachweis des Vermieters vorzulegen. Tatsächlich kann sich also jeder überall an- und abmelden, ohne dass Ver- beziehungsweise Hauptmieter davon etwas erfahren. Für die Innere Sicherheit – vor allem aber für betroffene Bürgerinnen und Bürger – ergeben sich hieraus mittlerweile gravierende Probleme.

In kriminellen Kreisen hat sich dies mittlerweile herumgesprochen. Die sich hieraus für Kriminelle ergebenden Möglichkeiten werden inzwischen massiv ausgenutzt, und zwar vielschichtig. So können Straftäter gegen sie wegen Fluchtgefahr ergangene Haftbefehle außer Vollzug setzen lassen, indem sie sich in der soeben beschriebenen Weise ohne Kenntnis des Ver- oder Hauptmieters eine Meldebescheinigung bei der zuständigen Behörde besorgen und diese dem Amtsrichter vorlegen. Mit derselben Bescheinigung sind sie überdies auch in der Lage, Konten zu eröffnen sowie Handy- und Kreditverträge einzugehen. Letzteres wird zunehmend auch durch die Strukturen der internationalen Kriminalität ausgenutzt. Die Hauptbetätigungsfelder sind hier Schwarzarbeit, Betrügereien mit EC-Karten und Menschenschmuggel.

Mit willkürlich gewählten – fingierten – Adressen werden ausländische Schwarzarbeiter in den Besitz amtlicher Meldepapiere gebracht, welche sie dann beispielsweise bei Baustellen-Razzien vorlegen. Mit Reisebussen werden aus den neuen EU-Staaten Personen nach Berlin oder in das Berliner Umland gebracht, erhalten hier zunächst von den Meldebehörden die Scheinadressen amtlich bestätigt, danach unter Vorlage der Meldepapiere bei der Bank als angebliche Personen mit Inlandswohnsitz problemlos Girokonten und EC-Karten, mit letzteren werden dann Warenkreditverträge mit Anzahlungen abgeschlossen, die Waren werden mitgenommen und im Ausland weiterverkauft und die Verkäufer werden um die Restkaufpreise geprellt. Im Bereich des organisierten Menschenhandels dient die Meldepraxis insbesondere dazu, Zwangsprostituierten eine scheinbare Legalität zu verschaffen. Für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes besteht vor diesem Hintergrund die latente Gefahr, dass sich Kriminelle ohne ihr Wissen an ihrem Wohnsitz melden und Spezialeinsatzkommandos der Polizei bei der Suche nach Straftätern unversehens ihre – und damit die insoweit falsche – Wohnung stürmen.

## **2.) Lösung**

Dieser Zustand ist im Interesse der Sicherheit unseres Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger natürlich nicht länger hinnehmbar. Für Brandenburg kommt insoweit die räumlich Nähe zur Großstadt Berlin nebst ihren Kriminalitätsstrukturen und die Grenzlage zu den neuen EU-Mitgliedstaaten hinzu. Der auf die unzureichende Meldepraxis zurückzuführende massenhafte Missbrauch ist nur dadurch zu beseitigen, dass die Vorlage von Vermieterbescheinigungen oder anderer zum Nachweis der Richtigkeit der Anmeldung Beweismittel melderechtlich wieder zur Pflicht gemacht wird.

Dies ist Gegenstand des vorliegenden Antrags der DVU-Fraktion.

Die Einfügung in § 2 Absatz 1 Satz 1 legt – generell abstrakt – fest, dass die Meldebehörden die Identität und Wohnungen anhand geeigneter Beweismittel festzustellen haben. Damit werden die Aufgaben der Meldebehörden zunächst klar umrissen.

§ 2 Absatz 2 Satz 2 bezieht stellt zudem sicher, dass diese Beweismittel künftig ebenfalls in die bei den Behörden geführten Melderegister Eingang finden.

Die Einfügungen in § 3 durch die neuen Ziffern 12 a und 12 b ergänzen entsprechend den Katalog der aufzunehmenden Daten um Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverhältnisse (Ziffer 12 a) sowie sonstige nicht-schuldrechtliche Rechtspositionen (Ziffer 12 b), welche der Anmeldung zugrunde liegen.

Der neu in § 3 Absatz 3 angefügte Satz 2 nimmt diese Beweismittel von der in Satz 1 eingeschränkten Befugnis der Behörden zur Speicherung von Hinweisen aus.

Der neue Satz 3 in § 16 Absatz 3 stellt sicher, dass die neuen Bestimmungen der §§ 2 und 3 auch gelten, wenn eine Person mehrere Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und mitzuteilen hat, welche der Wohnungen seine Hauptwohnung ist.

Der neue Satz 2 in § 17 Absatz 1 schließlich erstreckt – spiegelbildlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 erweiterten Aufgaben der Meldebehörden – die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht. Die zum Nachweis der Richtigkeit der Meldung erforderlichen Unterlagen sind dem unterschriebenen Meldeschein künftig beizufügen.

### **3.) Verhältnismäßigkeit**

Die Gesetzesänderungen betreffen auch das Recht auf informelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger; allerdings nicht in seinem Kernbereich. Dem stehen allerdings überwiegende Interessen der Inneren Sicherheit und der Bürgerinnen und Bürger an der Abwehr des unter 1.) dargestellten massenhaften Meldemissbrauchs sowie der dadurch verursachten erheblichen Kriminalitätsschäden gegenüber. Alternativen gibt es zu der Neuregelung keine. Der Meldemissbrauch ist auf andere Weise nicht effektiv zu bekämpfen. Demnach ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Liane Hesselbarth,  
Fraktionsvorsitzende